

Rundbrief zur Laborreform ab dem 1. April

März 2018

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Zum 1. April 2018 kommt, wie Sie bereits gehört haben, **die Laborreform**. Ziel ist eine bessere Mengensteuerung und eine gerechtere Honorarverteilung. Ob dies aus hausärztlicher Sicht gelingt, werden wir sehen...

Die KBV hat auf Ihrer Homepage alle Informationen zusammengestellt: <http://www.kbv.de/html/33487.php> und <http://www.kbv.de/html/33490.php> ebenso wie die KVN auf www.kvn.de.

Eine **wichtige Änderung** ist, dass im Rahmen der Wirtschaftlichkeits- und Bonusberechnung **bisher eine Ausnahmeziffer ausreichte, um alle Laboruntersuchungen von der Berechnung auszuschließen**. Dies hatte zur Folge, dass Patienten mit einer Ausnahmeziffer in einigen Praxen überzufällig häufig „extreme“ Laboranforderungen hatten. **Ab dem 1. April befreit die Laborausnahmeziffer nur die dazugehörigen Untersuchungen**.

Beispiel: Mit der Ziffer 32015 (Orale Antikoagulantientherapie) werden nur noch die Ziffern für Thromboplastinzeit, Quickwert und Blutbild nicht mehr berücksichtigt. Alle anderen Parameter beim Patienten fallen in die Wirtschaftlichkeitsberechnung. Es wird gehofft, dass dadurch die Gesamtanforderung des Labors reduziert werden kann.

Es ist deshalb wichtig, dass alle in Frage kommenden Kennziffern in Ihrer KV-Abrechnung angegeben werden, damit für Sie möglichst viele Parameter berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Carsten Giesecking
Landesvorsitzender
Braunschweig

Ihr Hausärzterverband Braunschweig – WIR TUN WAS!